

DER BÜRGERMEISTER  
Jugend und Familie

Vorlagen-Nr.:	<b>JH 251/2023</b>
Berichterstattung:	Erster Beigeordneter Noelke
Vorlagenersteller/in:	Herr Urban
Datum:	07.11.2023

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2023	Ausschuss für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	Vorberatung
30.11.2023	Ausschuss für Schule und Bildung	Vorberatung
06.12.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
07.12.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

X. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

### Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte X. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird beschlossen.

**Begründung:**

Seit dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kita) zuständig. Für Dülmen ist eine örtliche Beitragssatzung beschlossen worden, welche in den vergangenen Jahren neu gefasst bzw. mehrmals geändert worden ist. Inzwischen wird in der Satzung auch die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen (OGS) geregelt.

Zukünftig soll in dieser Satzung auch die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Angebote der Übermittagbetreuung an Grundschulen aus den nachfolgenden Gründen geregelt werden:

**a) Prüfung der Erhebung der Elternbeiträge durch die gpaNRW:**

In der Zeit vom 28.09.2020 bis zum 26.02.2021 hat die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) eine überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen im Bereich Ganztag vorgenommen (vgl. Vorlage SB 145/2021). Auf Seite 28 und 29 des Prüfungsberichts werden folgende Aussagen getätigt:

*Die Stadt Dülmen erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote auf Basis einer Elternbeitragssatzung. Die Beiträge setzt sie durch Bescheid im Rahmen einer sozialen Staffelung fest. Damit agiert sie vollständig rechtskonform.*

*Die Elternbeiträge für die verlässliche Übermittagbetreuung erheben dagegen unmittelbar die Träger ohne Satzung. Gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass darf die Kommune die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen. Die Stadt Dülmen orientiert sich an dieser Delegationsmöglichkeit.*

*Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte jedoch kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bestimmt, dass Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.*

*Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11). Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer Behörde erlassen. Ein privatrechtlich organisierter Träger kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.*

*Empfehlung der gpaNRW:*

*Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Dülmen, die Elternbeiträge für die verlässliche Übermittagbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte im Wege einer Satzung zu erheben und einzuziehen.*

**b) Reaktion der Bezirksregierung Münster auf das Prüfungsergebnis der gpaNRW:**

Die Bezirksregierung Münster hat auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses der gpaNRW bezüglich der Erhebung der Elternbeiträge folgende Hinweise an die Stadt Dülmen herangetragen:

*Die gpaNRW hält die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte für rechtlich unzulässig. Deshalb wurde Ihnen empfohlen, die Elternbeiträge für die verlässliche Übermittagsbetreuung im Wege einer Satzung zu erheben und einzuziehen. Sie haben mitgeteilt, derzeit keine Änderung des Verfahrens anzustreben, da der Grundlagenerlass die Erhebung durch Dritte ausdrücklich erlaubt.*

*Wenngleich ich anerkenne, dass Sie im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen agieren, möchte ich sie bitten, Ihre Haltung angesichts der von der gpaNRW auf S. 28 und 29 des Berichtes dargelegten Rechtsauffassung zumindest auf Dauer zu überdenken. Ergänzend weise ich darauf hin, dass von der gpaNRW geprüfte Kommunen i. d. R. der Rechtsauffassung der gpaNRW gefolgt sind und ihre bestehenden Beitragssatzungen entsprechend angepasst oder für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuungsprogramme neue Beitragssatzungen erlassen haben.*

**c) Reaktion des Kreises Coesfeld auf das Prüfungsergebnis der gpaNRW:**

*Anlässlich ihrer Prüfung hat die gpaNRW in ihrem Prüfbericht vom 26.02.2021 ausgeführt, dass sie die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte für rechtlich unzulässig hält. Es wurde Ihnen empfohlen, die Elternbeiträge für die verlässliche Vor- und Übermittagsbetreuung im Wege einer Satzung zu erheben und einzuziehen. Sie haben mitgeteilt, derzeit keine Änderung des Verfahrens anzustreben, da der Grundlagenerlass die Erhebung durch Dritte ausdrücklich erlaube.*

*Gemäß § 9 Absatz 3 SchulG NRW i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben.*

*Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden.*

*In seinem Beschluss vom 30.09.2005, Az. 12 A 2184/03, hat das OVG NRW verdeutlicht, dass es sich bei Elternbeiträgen um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art handelt.*

*Abgaben dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gern. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.*

*Dabei sind ausschließlich Gemeinden bzw. Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Abgaben durch einen Verwaltungsakt gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zu erheben. Eine Übertragung der Erhebung und Einziehung durch Dritte, die nicht Behörde im Sinne des VwVfG NRW sind (vgl. § 1 Abs. 2 VwVfG NRW), ist damit unzulässig.*

*Nr. 8.2 des Grundlagenerlasses ermöglicht zwar die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auch durch Dritte. Diese läuft dem höherrangigen Recht allerdings zuwider und ist folglich nicht anzuwenden.*

*Ich möchte Sie daher bitten, das Verfahren zur Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne der Empfehlungen der gpaNRW umzustellen und mir anschließend zu berichten.*

#### **d) Prüfungsergebnis des Fachbereichs Recht:**

Aufgrund des Prüfungsergebnisses und der Aussagen der gpaNRW wurde durch den Fachbereich Recht der Stadt Dülmen ein Rechtsgutachten erstellt, welches wie folgt zusammenfasst wurde:

Nach hiesiger Auffassung sollte die derzeitige Praxis umgestellt werden, da sie rechtswidrig, zumindest rechtlich problematisch sein dürfte. Abgaben dürfen nur aufgrund von durch den Rat erlassenen Satzungen erhoben werden. Elternbeiträge, auch die der Übermittagbetreuung, sind Abgaben in diesem Sinne. Die Finanzhoheit der Gemeinden gebietet es ferner, dass die Erhebung dieser Abgaben nicht auf Dritte übertragen werden kann. Hierfür benötigt es einer gesetzlichen Grundlage, die in NRW jedoch nicht besteht.

Der Runderlass, auf den sich die Stadt Dülmen beruft, ist lediglich eine Verwaltungsvorschrift und kann eine solche gesetzliche Grundlage nicht darstellen.

Auch aufgrund der Tatsache, dass sowohl die GPA, als auch die Bezirksregierung und der Landrat die Vorgehensweise nicht für zulässig halten, sollte die bisherige Praxis überdacht und geändert werden. Aufsichtsrechtliche Konsequenzen können bei Beibehaltung der bisherigen Praxis nicht ausgeschlossen werden.

Für eine Änderung der Vorgehensweise spricht auch, dass die Beiträge in der jetzigen Konstellation nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden könnten.

Das Prozessrisiko hinsichtlich einer etwaigen Rückforderung der gezahlten Beiträge durch die Eltern dürfte gering sein, da die gegenseitigen Leistungen durch die Träger und die Eltern jeweils vollständig erbracht worden sind.

#### **Zukünftige Regelung**

Auf der Grundlage der v. g. eindeutigen Rechtsauffassung wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass zum Schuljahresbeginn 2024/2025 die Beiträge für die Übermittagbetreuung auch durch die Stadt Dülmen erhoben werden.

#### **Höhe der Beiträge für die Angebote der Übermittagbetreuung bis nach Ende der sechsten Unterrichtsstunde (ca. 13:30 Uhr):**

Es wird vorgeschlagen, dass, wie bisher durch die Träger, ein einheitlicher Beitrag erhoben werden soll, der vollumfänglich an die Träger der Übermittagbetreuung weitergeben wird. Bisher wurden weitestgehend durch die Träger 50,- Euro je SchülerIn und Monat erhoben. Aufgrund der aktuellen Tarif- und Mindestlohnsteigerungen wird dieser Betrag für die Träger zum Schuljahr 2024/2025 nicht mehr ausreichend sein. Daher wird in Absprache mit den Trägern ein Betrag in Höhe von 55,- Euro je SchülerIn und Monat vorgeschlagen. Verwaltungsseitig wurde auch über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen einer sozialen Staffelung nachgedacht. Aus verwaltungsökonomischer Sicht (zusätzliche Verwaltungsaufwendungen für die Prüfung der Einkommensunterlagen) und aufgrund einer möglichen unklaren (weil nicht konkret zu prognostizierenden) Einnahmesituation wird hierauf allerdings verzichtet.

### Höhe der Beiträge für die Angebote der Übermittagbetreuung je nach Bedarf bis max. 16:00 Uhr:

An der AKE-Schule, Standort Rorup, und an der St. Georg-Schule gibt es bekanntlich aktuell noch keine offene Ganztagschule. Insofern wird durch die Träger der Übermittagbetreuung an den beiden Schulen ein Betreuungsangebot, je nach Bedarf, bis maximal 16:00 Uhr (ähnlich wie bei den offenen Ganztagschulen) angeboten. Aufgrund der deutlich umfangreicheren Zeitabdeckung im Verhältnis zu den sonstigen Übermittagbetreuungen wird daher ein pauschaler monatlicher Betrag in Höhe von 70,- Euro je SchülerIn vorgeschlagen. Auch dieser Betrag soll vollumfänglich an die Maßnahmenträger weitergegeben werden.

### **Änderung der Elternbeitragsatzung**

Zur Einbindung der Elternbeitragsserhebung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagbetreuung in die Elternbeitragsatzung der Stadt Dülmen im oben genannten Sinne wurde die als Anlage 1 beigefügte X. Änderungssatzung gefertigt. Dabei wird auch die Bezeichnung der Satzung entsprechend angepasst und es werden einige redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Veränderung von KiBiz-Paragraphen vorgenommen.

In der Anlage 2 werden in Form einer Synopse die bisherigen Regelungen den vorgeschlagenen Änderungen gegenübergestellt.

In Vertretung

Noelke  
Erster Beigeordneter

### **Anlagen:**

1. X. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
2. Synopse der Änderungen

**X. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_**  
**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen,**  
**Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen**  
**auf dem Gebiet der Stadt Dülmen**  
**vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs.5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende X. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

**Artikel I**

1) Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagsbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011.“

2) Die Präambel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs.5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:“

3) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen.“

4) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagschulen und der Übermittagbetreuungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) bzw. des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (AIB. NRW. 1/11 S. 38) gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, an deren Finanzierung die Stadt Dülmen beteiligt ist, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Dülmen, gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 5 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen wurde gemäß § 51 Abs. 4 und 5 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.“

5) § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte bzw. der Träger der offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.“

6) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung, einer offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.  
Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. eines Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.“

7) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.  
Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder, der offenen Ganztagschulen und der Übermittagbetreuungen nicht berührt.“

8) § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die Beiträge für die Kindertagespflege, die offene Ganztagschule oder die Übermittagbetreuungen über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Dülmen aufgelöst werden.“

9) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

10) § 6 Absatz 7 wird neu aufgenommen:

„Abweichend von § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 ist für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung ein einheitliches Entgelt entsprechend der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Der § 6 Abs. 3 und 6 findet auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung Anwendung.“

11) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des



Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und für jedes Kind, die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.“

12) § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).“

13) Der Anlage zu § 6 Absatz 1 wird die nachfolgende Elternbeitragstabelle für Einrichtungen der Übermittagbetreuung hinzugefügt:

Übermittagbetreuung	Monatlicher Elternbeitrag
Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Mitte	55,00 €
Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Rorup	70,00 €
Augustinus-Schule	55,00 €
Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Mitte	55,00 €
Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Merfeld	55,00 €
Grundschule Dernekamp	55,00 €
St. Mauritius Schule	55,00 €
St. Georg Schule	70,00 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

## Synopse der Änderungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<b>Bezeichnung der Satzung</b>	<b>Bezeichnung der Satzung</b>
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011.	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und <b>Übermittagbetreuungen</b> auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011.
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:	aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und <b>der §§ 4 Abs.5, 50 und 51</b> des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:
<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b>
Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen.	Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und <b>Übermittagbetreuungen an Grundschulen</b> auf dem Gebiet der Stadt Dülmen.

## **§ 2 Allgemeines**

### **Absatz 1**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) bzw. des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 12. 2010 (ABI. NRW. 1/11S. 38) gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, an deren Finanzierung die Stadt Dülmen beteiligt ist, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Dülmen, gemäß §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge wurde gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.

### **Absatz 2**

Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte bzw. der Träger der offenen Ganztagschule dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 2 Allgemeines**

### **Absatz 1**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagschulen und der Übermittagbetreuungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) bzw. des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 12. 2010 (ABI. NRW. 1/11S. 38) gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, an deren Finanzierung die Stadt Dülmen beteiligt ist, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Dülmen, gemäß § 51 Abs. 1 und Abs.5 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen wurde gemäß § 51 Abs. 4 und 5 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.

### **Absatz 2**

Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte bzw. der Träger der offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

### § 3

#### Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

##### Absatz 1

Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder einer offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

##### Absatz 2

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und offenen Ganztagschulen nicht berührt.

##### Absatz 5

Werden die Beiträge für die Kindertagespflege bzw. für die offene Ganztagschule über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Dülmen aufgelöst werden.

### § 6

#### Höhe der Elternbeiträge

##### Absatz 2

Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und

### § 3

#### Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

##### Absatz 1

Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung, einer offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

##### Absatz 2

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder, offenen Ganztagschulen und Übermittagsbetreuungen nicht berührt.

##### Absatz 5

Werden die Beiträge für die offene Ganztagschule oder die Übermittagsbetreuungen über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Dülmen aufgelöst werden.

### § 6

#### Höhe der Elternbeiträge

##### Absatz 2

Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und

der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

#### **Absatz 7**

*wird neu aufgenommen*

### **§ 7 Einkommen**

#### **Absatz 1**

Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

#### **Absatz 7**

Abweichend von § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 ist für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung ein einheitliches Entgelt entsprechend der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Der § 6 Abs. 3 und 6 findet auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung Anwendung.

### **§ 7 Einkommen**

#### **Absatz 1**

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach

unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und für jedes Kind, die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **§ 8 Beitragserlass**

#### **Absatz 1**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

#### **Anlage zu § 6 Absatz 1**

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und für jedes Kind, die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **§ 8 Beitragserlass**

#### **Absatz 1**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

#### **Anlage zu § 6 Absatz 1**

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011